

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1906)
Heft: 11

Artikel: Die Wählbarkeit der Frauen in Kirchen-, Schul- und Armenbehörden vor dem zürcher. Kantonsrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche lautet: „Der in Nürnberg versammelte Bund deutscher Frauenvereine gibt seiner tiefen Empörung Ausdruck über die jeder Gesittung Hohn sprechenden Greuelthaten, die in Russland aus Rassenhass und im Interesse der Aufrechterhaltung der Autokratie fortgesetzt an wehrlosen Frauen und Kindern verübt werden. Er gedenkt ferner mit hoher Bewunderung derjenigen russischen Frauen, die an dem gewaltigen Ringen ihres Volkes um persönliche und bürgerliche Freiheit so heldenhaft teilnehmen.“

Sowohl die städtischen Behörden, als auch ganz besonders der Ortsausschuss waren bemüht, den Delegierten und Gästen der Generalversammlung den Aufenthalt in dem lieben alten Nürnberg so angenehm als möglich zu machen. Frau von Forster, die zweite Vorsitzende des Bundes, hatte mit einer Anzahl junger Mädchen und Frauen die Organisation dieser Tagung in mustergiltiger Weise vorbereitet, das Auskunftsbureau arbeitete ganz vorzüglich. Der Empfang der Stadt Nürnberg in der Ausstellung — sowie das Abschiedessen daselbst, die Festaufführung im neuen Theater und nicht zum wenigsten das herrliche Lokal des Kulturvereins, in dem alle Versammlungen und Sitzungen abgehalten wurden — trugen zum Gelingen des Ganzen bei. Alle, die an der Nürnberger Tagung teil nahmen, schieden mit dem Bewusstsein, einer der bedeutungsvollsten Generalversammlungen des Bundes Deutscher Frauenvereine beigewohnt zu haben. Marie Pfungst.

Die Wählbarkeit der Frauen in Kirchen-, Schul- und Armenbehörden vor dem zürcher. Kantonsrat.

Der zürcherische Kantonsrat ist in seiner letzten Sitzung in die Beratung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen eingetreten. Dieses Gesetz enthält — wie unsere Leser übrigens schon wissen — als Neuerung folgende Bestimmung: „Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu wählen. Ebenso können in die dem Regierungsrat beigegebenen Kommissionen Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden“, also ein kleines Entgegenkommen gegenüber den Forderungen, die heutzutage an allen Orten von den Frauen aufgestellt werden, ein durchaus freiwilliges Entgegenkommen, wie wir gerne zugeben. Wir waren gespannt, wie sich der Rat diesem Entwurf gegenüber verhalten würde, und freuen uns, konstatieren zu können, dass die Opposition dagegen eine minime war, wahrscheinlich wurde allseitig die Harmlosigkeit dieser Neuerung anerkannt. Wenn Herr Bopp sein Befremden darüber aussprach, wie man den Frauen das passive Wahlrecht geben könne ohne das aktive, so begreifen wir das; denn unlogisch ist es sicher. Aber wir verlangen ja nicht, dass die Herren uns gegenüber logisch seien. Die übrigen Einwendungen, die vorgebracht wurden, konnten leicht zurückgewiesen werden. Eine kleine Konzession musste gemacht werden; der Artikel lautet jetzt: „Die Gemeinden sind berechtigt, die Wählbarkeit volljähriger Schweizerbürgerinnen zu beschliessen“. Es bedarf also eines besonderen Gemeindebeschlusses. Nun wir hoffen, die Frauen werden es sich, wenn das Gesetz einmal in Kraft getreten ist, angelegen sein lassen, solche Gemeindebeschlüsse zu provozieren. — Dass die Frauen dem Amtszwang nicht unterstellt werden, scheint uns gerechtfertigt. Es werden sich hoffentlich immer Frauen finden lassen, die auch ohne Zwang sich wählen lassen werden. — Das Ganze bedeutet also einen entschiedenen Fortschritt, über den wir uns von Herzen freuen.

Eine Versammlung der Ladentöchter in Zürich.

Auf Mittwoch den 10. Okt. abends waren die Ladentöchter und Verkäuferinnen zu einer Versammlung im Schwurgerichtssaal eingeladen worden. Um 1/29 Uhr waren etwa 150 Ladnerinnen anwesend; die Zahl stieg bis gegen den Schluss der Verhandlungen etwa auf das Doppelte.

Die Versammlung eröffnete Regierungsrat Locher, der vor einiger Zeit vom Kantonsrat die Aufgabe erhalten hatte, zu prüfen, ob nicht eine Gesetzesvorlage zum Schutze des Ladenpersonals auszuarbeiten sei. Es handelt sich hauptsächlich darum, dem weiblichen Ladenpersonal auch an Werktagen auf gesetzlichem Wege Erleichterungen zu verschaffen, da für eine gewisse Sonntagsruhe das im Entwurfe vorliegende zürcherische Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sorgen wird. Die Damen hatten bei ihrem Eintritt in den Saal Fragebogen erhalten, in denen sie über Beginn und Dauer der Arbeitszeit, den Umfang der Sonntagsarbeit etc. Auskunft geben sollten.

In der Diskussion wurden nach dem Berichte der „Z. P.“ verschiedene Wünsche geäußert. Eine Votantin meinte, es möchte im Gesetze dafür gesorgt werden, dass die Ladentöchter und Verkäuferinnen wenigstens zweimal in der Woche um 7 Uhr Feierabend erhalten, damit sie Sprachkurse besuchen können. Eine andere Votantin machte auf diejenigen aufmerksam, die nicht erscheinen konnten, weil sie neben ihrem Beruf noch ein Hauswesen zu besorgen haben; auch diese sollten auf irgend einem Wege zur Vernehmlassung aufgefordert werden. Eine junge Deutsche weist auf das Beispiel Frankfurts hin, wo der 8 Uhr-Ladenschluss durchgesetzt sei und das Ladenpersonal dank der Tätigkeit des Vereins für kaufmännische Angestellte allerlei Vergünstigungen bei Theatern, Konzerten usw. genieße; auch hier sollte ein solcher Verein gegründet und es sollten dem weiblichen Ladenpersonal Lesesäle geöffnet und Kurse erteilt werden.

Weiter hinten auf dem Podium erhebt sich eine Stimme: „Ist es recht und billig, dass man sieben, acht, neun Jahre im gleichen Geschäft von morgens früh bis abends spät tätig ist und in dieser ganzen langen Zeit nicht eine Woche Ferien bekommt?“ Dann auf der andern Seite des Podiums: „Es gibt Geschäfte, die ihr Ladenpersonal in der strengsten Zeit nach „Feierabend“ noch hinter geschlossenen Läden arbeiten lassen, ohne dass dafür eine Extraentschädigung bezahlt wird“. Weiter: „Ist es recht, dass, wenn man mal fünf Minuten zu spät ins Geschäft kommt, man dafür abends eine halbe, ja sogar eine ganze Stunde länger arbeiten muss?“

Ein Herr äussert darauf, es gebe Geschäfte, in denen weibliches Personal von morgens halb 6 Uhr bis abends 10 Uhr sozusagen ohne Mittagspause beschäftigt werde. Am schlimmsten stehe es in dieser Richtung in Delikatessen- und Spezereigeschäften. Oft werde den Ladentöchtern die Mittagszeit verkürzt, indem man sie nach 12 Uhr noch Kommissionen, Postgänge usw. besorgen lasse. Diesem Redner spendet die Versammlung besonders starken Beifall.

Nun nimmt sich eine Verkäuferin ihrer Kolleginnen in den Lebensmittel- und Konsumvereinen an. Die werden überanstrengt, man bewilligt ihnen nicht die nötigen Hilfskräfte. Wo die Monatseinnahme auf 6000 und 7000 Fr. steigt, kann eine Verkäuferin die Arbeit mit einer Hilfskraft allein nicht mehr bewältigen, da sollten drei Personen beschäftigt werden. Obendrein ist die Entschädigung für das Hilfspersonal zu gering. Warmherzig legt eine andere Verkäuferin ein gutes